

Kernen. Weilen auch über dem Mühlenteich zwey Brücklein in Eggringer Bahn gehen, als solle der Müller das Obere in seinen Kosten; das untere aber die Gemeind machen lassen, doch daß beiderseits das Holz aus dem Gemeinen Wald umbsonst hergegeben werde.

Als haben wir zu Mehrer Bekräftigung das Hochfürstliche Marggrl: Baden Durl: Oberamt der Landgrafschaft Sauhsenburg und Herrschaft Rötteln gebetten und erbetten vorstehende Renovation des Briefs mit dem gewöhl. Ober Amts Insiegel zu bedrucken.

So alles geschehen, die Bezeugung der Renovation anno 1692
die unter Druckung des Siegels aber
den 30ten Martii ao 1693

8. Februar 1697: Markgraf Friedrich Magnus zu und Hochberg bestätigt dem Müller Hans Jakob Brunner, daß er, seine Nachfolger und sämtliche Inhaber der Mühle das zu dieser benötigte Bauholz unentgeltlich aus den ärarischen Waldungen anzusprechen haben.
25. Januar 1718: Markgraf Karl zu Baden etc. bestätigt die Holzabgabe aus den herrschaftlichen Waldungen an den derzeitigen Besitzer der Mühle Jakob Bronner in Egringen.
Die Mahlmühle hat zwei Gänge.
19. Juli 1747: Ein fürstliches Kammerdekret bestimmt, daß die Holzabgabe für die Mühle erst nach vorherigen Feststellung erfolgen darf.
- 1755: Hans Martin Brunner ist Besitzer der Mühle, mit der auch eine Öl-Mühle die vom Wasser betrieben wird, verbunden ist.
- 1764: Die Witwe und Kinder des vor einiger Zeit mit Tod abgegangenen Müllers Brunner sind Besitzer der Mühle.
19. Nov. 1819: Großherzog Ludwig von Baden erneuert dem derzeitigen Besitzer der Mühle, Johann Georg Weihs in Egringen, den Freiheitsbrief.

Von unseren Wirtshäusern

Schon von jeher wurde dem Recht des Weinausschanks im Dorfe besondere Beachtung zuteil. Im Dinghofrodel sichert das überlieferte Dorfrecht „jeglichem im Dorfe das Ausschanken des im eigenen Bann Egr. gewachsenen Weins“ zu, während angekaufter Wein nur mit Erlaubnis des Spitalmeisters angeboten werden durfte. Im übrigen hatte und nutzte der jeweilige Meyer des Spitals bevorrechtigt die Taferne, die neben dem Dinghof am heutigen Ort des „Rebstocks“ zur Einkehr geladen hatte. Das „Umgelt“, der Maßpfennig, 4 Pfennig Stäbler von jedem ausgeschenkten Saum Wein, forderte das Herrenrecht des Markgrafen, wenn es herrschaftlicher Wein war, 8 Batzen vom Saum aus den eigenen Reben. Später, im 18./19. Jh. erfahren wir auch von der Gemeindegewirtschaft, die wohl auf dem oben genannten Recht des freien Ausschanks beruhte und von der Gemeinde in gewissen Jahresabständen versteigert oder gegen eine bestimmte Pacht an Liebhaber vergeben wurde, in deren Haus mit einem „Maien“ als Zeichen davor vorübergehend gewirtschaftet wurde. Sie unterstand auch dem herrschaftlichen Gebot: Keiner dürfe offen Wirtschaft halten ohne Erlaubnis des Oberamts. Die Konkurrenz der Gemeindegewirtschaft hat der erste Rebstockwirt in der Folgezeit geschickt und auch ohne Schaden für die Gemeindekasse ausgeschaltet, indem er jahrelang die Pacht für erstere mitübernommen und bezahlt hatte. Wir erfahren dann nur noch, daß sich kein Bewerber mehr bemühte, das Recht zu ersteigern.